

CHECKLISTE · ZUM ABHAKEN

Steuererklärung 2025

Die Checkliste bis zum 31. Juli. Fristen, Unterlagen und jeder Posten, den du ansetzen kannst.

31. Juli 2026

PFLICHTABGABE

1. März 2027

MIT STEUERBERATER

31. Dez. 2029

FREIWILLIGE ABGABE

Stand: Juli 2026 · Veranlagungszeitraum 2025
Allgemeine Information, keine Steuerberatung

INVESTMENT · ALTERSVORSORGE · IMMOBILIEN · FINANZIERUNG



01 Die Fristen

FALL	FRIST	FUNDSTELLE
Selbst erstellt, Pflichtabgabe	31. Juli 2026	§ 149 Abs. 2 AO
Über Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein	1. März 2027	§ 149 Abs. 3 AO
Freiwillige Abgabe (Antragsveranlagung)	31. Dezember 2029	vier Jahre Zeit

Wer die Frist reißt, zahlt einen Verspätungszuschlag. Der beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat, mindestens aber 25 Euro pro Monat (§ 152 AO). Wenn Unterlagen fehlen, ist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung vor Fristablauf immer besser, als den Termin einfach verstreichen zu lassen.

WER ABGEBEN MUSS · EINER DIESER PUNKTE REICHT (§ 46 EStG)

- ☐ Steuerklassenkombination 3 und 5 oder 4 mit Faktor
- ☐ Mehr als 410 Euro Lohnersatzleistungen im Jahr, zum Beispiel Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld
- ☐ Mehr als 410 Euro Nebeneinkünfte, auf die keine Lohnsteuer gezahlt wurde
- ☐ Ein Freibetrag ist in den ELStAM eingetragen (Ausnahme: der Behinderten-Pauschbetrag)
- ☐ Mehrere Arbeitsverhältnisse gleichzeitig, also Steuerklasse 6
- ☐ Abfindung, die nach der Fünftelregelung besteuert wurde
- ☐ Kapitalerträge, auf die keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde
- ☐ Einkünfte aus Selbstständigkeit, Gewerbe, Vermietung oder Land- und Forstwirtschaft
- ☐ Rente oberhalb des Grundfreibetrags von 12.096 Euro (§ 32a EStG)

Trifft nichts davon zu, ist die Abgabe freiwillig. Der 31. Juli ist dann kein Stichtag für dich, du hast bis Ende 2029 Zeit.



02 Was du zusammensuchen musst

Der Großteil der Arbeit ist das Suchen, nicht das Ausfüllen. Diese Liste einmal durchgehen, dann liegt alles auf dem Tisch.

BASIS

- ☐ Steuer-Identifikationsnummer, Steuernummer, IBAN
- ☐ Steuerbescheid vom Vorjahr
- ☐ Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber
- ☐ Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen

VORSORGE UND KAPITAL

- ☐ Jahressteuerbescheinigungen aller Banken und Broker
- ☐ Verlustbescheinigung, falls beantragt
- ☐ Beitragsbescheinigungen Kranken- und Pflegeversicherung
- ☐ Bescheinigung Riester (Anlage AV), Rürup, betriebliche Altersvorsorge

AUSGABEN

- ☐ Rechnungen von Handwerkern und haushaltsnahen Dienstleistern plus Kontoauszug
- ☐ Betreuungsrechnungen für Kita, Hort oder Tagesmutter plus Überweisungsbeleg
- ☐ Spendenquittungen
- ☐ Belege für Arbeitsmittel, Fortbildung, Bewerbungen
- ☐ Nachweise über Krankheitskosten, Zahnersatz, Brille, Reha
- ☐ Aufstellung Arbeitstage, Entfernung zur Arbeit, Homeoffice-Tage

BELEGE

Belege müssen seit Jahren nicht mehr mitgeschickt werden. Das Finanzamt kann sie aber anfordern, deshalb aufbewahren (**Belegvorhaltepflcht**). In ELSTER zieht der Belegabruf Lohndaten, Renten und Versicherungsbeiträge automatisch in die Erklärung.



03 Was Arbeitnehmer ansetzen können

1.230 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag zieht das Finanzamt automatisch ab (§ 9a EStG). Erst was darüber liegt, wirkt sich aus. Deshalb lohnt sich das Sammeln vor allem dann, wenn mehrere der folgenden Punkte zusammenkommen.

1.230 € PAUSCHBETRAG AUTOMATISCH	0,38 € JE KM AB DEM 21.	1.260 € HOMEOFFICE MAXIMAL	800 € ARBEITSMITTEL SOFORT
---	-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

- ☐ **Entfernungspauschale.** Für 2025: 0,30 Euro je Kilometer bis zum 20. Kilometer, ab dem 21. Kilometer 0,38 Euro. Es zählt die einfache Strecke, unabhängig vom Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG).
- ☐ **Homeoffice-Pauschale.** 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr, also 210 Tage. Ohne Nachweis eines separaten Arbeitszimmers.
- ☐ **Häusliches Arbeitszimmer.** Jahrespauschale von 1.260 Euro, wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit ist.
- ☐ **Arbeitsmittel.** Laptop, Schreibtisch, Fachliteratur, Werkzeug. Bis 800 Euro netto (952 Euro brutto) sofort in voller Höhe, darüber verteilt über die Nutzungsdauer.
- ☐ **Fortbildung.** Kurse, Prüfungsgebühren, Fachbücher, Fahrtkosten dorthin.
- ☐ **Bewerbungskosten.** Porto, Fotos, Fahrten zum Vorstellungsgespräch.
- ☐ **Verpflegungsmehraufwand.** 14 Euro bei mehr als acht Stunden Abwesenheit, 28 Euro bei vollen 24 Stunden.
- ☐ **Doppelte Haushaltsführung.** Zweitwohnung am Arbeitsort, Familienheimfahrten, Umzugskosten aus beruflichem Anlass.
- ☐ **Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.** Für 2025 noch innerhalb des Pauschbetrags. Ab 2026 zusätzlich abziehbar (Steueränderungsgesetz 2025).
- ☐ **Kontoführungsgebühren.** 16 Euro werden pauschal anerkannt.



04 Haushalt und Familie

DIREKT VON DER STEUER ABZIEHBAR (§ 35A EStG)

Diese drei Posten mindern nicht das Einkommen, sondern direkt die Steuer. Voraussetzung ist immer: Rechnung vorhanden und unbar bezahlt. Barzahlung bedeutet null Abzug.

- ☐ **Handwerkerleistungen.** 20 Prozent der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten, maximal 1.200 Euro im Jahr. Material zählt nicht mit.
- ☐ **Haushaltsnahe Dienstleistungen.** 20 Prozent, maximal 4.000 Euro im Jahr. Putzkraft, Gartenpflege, Winterdienst, Pflegeleistungen. Als Mieter oft anteilig über die Nebenkostenabrechnung.
- ☐ **Haushaltsnahe Minijobs.** 20 Prozent von maximal 2.550 Euro, also bis zu 510 Euro.

FAMILIE

- ☐ **Kinderbetreuung.** Seit 2025 sind 80 Prozent der Kosten absetzbar, maximal 4.800 Euro je Kind und Jahr (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Vorher waren es zwei Drittel bis maximal 4.000 Euro. Gilt für Kinder unter 14, einzutragen in der Anlage Kind.
- ☐ **Kindergeld und Kinderfreibetrag.** Das Kindergeld liegt 2025 bei 255 Euro pro Monat. Ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch, sobald die Anlage Kind ausgefüllt ist.
- ☐ **Alleinerziehende.** Entlastungsbetrag von 4.260 Euro, plus 240 Euro für jedes weitere Kind (§ 24b EStG).
- ☐ **Ausbildungsfreibetrag.** 1.200 Euro für ein volljähriges Kind in Ausbildung, das auswärts untergebracht ist.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- ☐ Krankheitskosten, Zahnersatz, Brille, Reha, Kur. Wirken erst oberhalb der zumutbaren Belastung, die sich nach Einkommen, Familienstand und Kinderzahl richtet (§ 33 EStG).
- ☐ Behinderten-Pauschbetrag und Pflege-Pauschbetrag (§ 33b EStG).
- ☐ Unterhalt an unterstützungsbedürftige Angehörige (Anlage Unterhalt).
- ☐ Spenden bis 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bis 300 Euro je Spende reicht der Kontoauszug als Nachweis.



05 Vorsorge und Kapitalerträge

1.000 € SPARER-PAUSCHBETRAG	2.000 € BEI ZUSAMMENVERANLAGUNG	15. Dez. FRIST VERLUSTBESCHEINIGUNG	1 Jahr HALTEFRIST KRYPTO
--------------------------------	---------------------------------------	---	-----------------------------

SONDERAUSGABEN

- ☐ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Basisrente (Rürup) sind seit 2023 zu 100 Prozent als Sonderausgaben abziehbar, begrenzt auf den jährlichen Höchstbetrag (§ 10 Abs. 3 EStG).
- ☐ Basisabsicherung Kranken- und Pflegeversicherung: in voller Höhe.
- ☐ Riester läuft über die Anlage AV. Das Finanzamt prüft automatisch, ob Zulage oder Sonderausgabenabzug günstiger ist.

KAPITALERTRÄGE

Die Anlage KAP ist freiwillig, sobald die Bank die Abgeltungsteuer schon einbehalten hat. In vier Fällen kann es sich trotzdem lohnen, sie auszufüllen.

- ☐ **Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft.** 1.000 Euro pro Person, 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung. Wer Freistellungsaufträge falsch verteilt hat, holt sich zu viel gezahlte Steuer über die Anlage KAP zurück.
- ☐ **Depots bei mehreren Banken.** Verluste bei Bank A und Gewinne bei Bank B werden nicht automatisch verrechnet. Dafür braucht es eine Verlustbescheinigung, die bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres bei der Bank beantragt werden muss.
- ☐ **Günstigerprüfung.** Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent, kann die Günstigerprüfung in der Anlage KAP zu einer Erstattung führen.
- ☐ **Ausländische Broker.** Erträge werden dort meist ohne deutschen Steuerabzug gutgeschrieben und müssen selbst erklärt werden. Gleiches gilt für anrechenbare Quellensteuer.

SONSTIGES

- ☐ Krypto und andere private Veräußerungsgeschäfte: steuerfrei nach einem Jahr Haltedauer, darunter gilt eine Freigrenze von 1.000 Euro pro Jahr (§ 23 EStG, Anlage SO).
- ☐ Vermietung: Anlage V, inklusive Abschreibung, Zinsen und Erhaltungsaufwand.



06 Bescheid da. Und jetzt?

Der Bescheid ist nicht das Ende, sondern der letzte Punkt, an dem du noch etwas ändern kannst. Diese fünf Schritte dauern zusammen keine halbe Stunde.

1 Monat	4 Tage	15 Mon.	0,15 %
EINSPRUCHSFRIST	BEKANNTGABE NACH POST	BIS ZINSEN LAUFEN	ZINSEN PRO MONAT

- 1 Bescheid gelesen.** Vergleiche die Spalte mit deinen erklärten Werten gegen die festgesetzten. Weicht etwas ab, steht der Grund fast immer unter „Erläuterungen“ auf der letzten Seite.
- 2 Einspruchsfrist beachten.** Ein Monat ab Bekanntgabe (§ 355 AO). Als bekannt gegeben gilt ein Bescheid seit 2025 am vierten Tag nach Aufgabe zur Post, vorher waren es drei Tage (§ 122 AO).
- 3 Einspruch geht formlos.** Ein Satz reicht, per ELSTER oder schriftlich. Die Begründung darf nachgereicht werden. Wichtig ist nur, dass der Einspruch innerhalb der Frist da ist.
- 4 Zinsen.** Erstattungs- und Nachzahlungszinsen laufen erst 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres an, für 2025 also ab April 2027, mit 0,15 Prozent pro Monat (§ 233a AO).
- 5 Für nächstes Jahr vorbereiten.** Einen Ordner oder einen Ordner in der Cloud anlegen, Belege sofort dort ablegen. Die Erklärung ist dann eine Sache von einer Stunde statt eines Wochenendes.

WENN DU WEITERDENKEN WILLST

Steuern sind nur ein Teil. Wenn du wissen willst, wie Vorsorge, Depot und Immobilie bei dir zusammenspielen, buch dir 60 Minuten: calendly.com/gravitasinvest/beratung

Wichtiger Hinweis

Bitte vor der Nutzung dieses Dokuments lesen.

ALLGEMEINE INFORMATION

Dieses Dokument dient ausschließlich der allgemeinen Information und der ersten Orientierung. Es bezieht sich auf das deutsche Einkommensteuerrecht für den Veranlagungszeitraum 2025 und gibt die Rechtslage zum unten genannten Stand wieder. Es ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

KEINE STEUERBERATUNG

Die Gravitas Invest GmbH erbringt keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne der §§ 1 bis 4 StBerG und ist dazu auch nicht befugt. Ob und in welcher Höhe sich ein hier genannter Punkt in Ihrer Situation auswirkt, klären Sie mit einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein.

KEINE RECHTSBERATUNG

Der Inhalt stellt keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes dar. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich Ihr Finanzamt sowie ein Steuerberater oder Rechtsanwalt.

KEINE GEWÄHR, KEINE HAFTUNG

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Gesetzgebung, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung ändern sich laufend. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird nicht übernommen. Maßgeblich ist ausschließlich der Gesetzestext in der jeweils geltenden Fassung. Für Entscheidungen, die auf Grundlage dieses Dokuments getroffen werden, und für daraus entstehende Nachteile wird keine Haftung übernommen.

KEINE ZUSAGE

Genannte Beträge sind gesetzliche Pauschalen, Freibeträge und Höchstbeträge. Sie sind keine Zusage einer Erstattung und kein Versprechen einer Steuerersparnis. Ob ein Posten sich auswirkt, hängt vom Einzelfall ab und wird hier weder geprüft noch beurteilt.

TÄTIGKEIT UND ZULASSUNG

Die Gravitas Invest GmbH ist als Versicherungsmaklerin nach § 34d GewO (Register-Nr. D-8M67-JM7Q9-93), als Finanzanlagenvermittlerin nach § 34f GewO (Register-Nr. D-F-170-NDED-20) und nach § 34c GewO tätig. Registerauskunft über vermittlerregister.info. Zuständige Aufsichts- und Erlaubnisbehörde ist die IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken. Berufshaftpflichtversicherung: ERGO Versicherung AG, Geltungsraum EU und EWR.

SCHLICHTUNG

Außergerichtliche Streitbeilegung über Versicherungsombudsmann e.V., Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung sowie Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.

URHEBERRECHT

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die unveränderte Weitergabe ist ausdrücklich erwünscht. Eine Weitergabe in veränderter Form sowie die gewerbliche Verwertung sind nicht gestattet.

RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELLEN

Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 9, 9a, 10, 23, 24b, 32a, 33, 33b, 35a, 46
Abgabenordnung (AO), §§ 122, 149, 152, 233a, 355
Steueränderungsgesetz 2025, Bundesgesetzblatt

Bundesministerium der Finanzen, Steuerliche Freibeträge und Pauschalen
ELSTER, Belegabruf und Belegvorhaltepflcht
Statistisches Bundesamt, Lohn- und Einkommensteuerstatistik

ANBIETER

Gravitas Invest GmbH · An der Christ-König-Kirche 10, 66119 Saarbrücken · Geschäftsführer: Pascal Blaß (einzelnvertretungsberechtigt) · Amtsgericht Saarbrücken, HRB 112111 · USt-IdNr. DE462167243 · Telefon 0681 883 835 88 · info@gravitas-invest.de · Vollständige Angaben unter gravitas-invest.de/impressum

Stand: Juli 2026 · Veranlagungszeitraum 2025

Rechtsgrundlagen: EStG, AO, insbesondere §§ 9, 9a, 10, 23, 24b, 32a, 33, 33b, 35a, 46 EStG sowie §§ 122, 149, 152, 233a, 355 AO.
Rechtslage, Fristen und Beträge können sich ändern. Prüfen Sie vor jeder Entscheidung die aktuelle Rechtslage.